

SICHERHEITS-, HYGIENE- UND UMWELTSCHUTZREGELN DER RADEBERGER GRUPPE

Es handelt sich bei den vorliegenden Regeln um einen Leitfaden für in unserem Auftrag tätige Personen (z.B. Fremdfirmen, Lieferanten). Sie dienen dem sicheren Aufenthalt, der Umsetzung der Hygiene- und Lebensmittelsicherheitsvorschriften sowie der Einhaltung von Vorschriften zur Arbeitssicherheit und Umwelt bzw. Energie an den Standorten der Radeberger Gruppe.

Allgemeine Regeln:

In unserem Auftrag tätige Personen haben sich nur in ihrem Arbeitsbereich aufzuhalten und nach Fertigstellung ihrer Arbeit das Betriebsgelände zu verlassen.

Grundsätzlich ist es in den Betrieben der Radeberger Gruppe nicht erlaubt

- zu rauchen (ausgenommen sind entsprechend gekennzeichnete Raucherzonen).
- Betäubungsmittel (z.B. Alkohol, Cannabis) zu konsumieren.
- auf dem Betriebsgelände zu fotografieren und zu filmen; dies ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Betriebsleitung erlaubt.

Die Sicherheitseinweisung für Mitarbeiter von Fremdfirmen erfolgt vor Arbeitsbeginn durch den Koordinator. Die erfolgte Unterweisung ist mit Unterschrift durch den Verantwortlichen des Auftragnehmers zu bestätigen. Der verantwortliche Auftragnehmer muss anschließend seine Mitarbeiter nach unseren Vorgaben unterweisen, sofern diese nicht bereits bei der oben genannten Unterweisung anwesend waren. Es ist vom Auftragnehmer ein Unterweisungsnachweis zu führen. Dieser Unterweisungsnachweis kann durch den Koordinator eingefordert werden.

Auf dem Betriebsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Fahrzeuge dürfen nur auf den zugewiesenen und ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden. Das Halten auf dem Betriebsgelände ist nur zum Be- und Entladen erlaubt.

Bei Schäden jeglicher Art, die durch Zuwiderhandlungen entstehen, kann die Fremdfirma oder der Lieferant haftbar gemacht werden.

Zur Beantwortung von Fragen steht der Koordinator zur Verfügung.

Sicherheit:

1. Auf dem Betriebsgelände sind Sicherheitsschuhe (mindestens der Kategorie S3 ESD) und Warnwesten zu tragen. Entsprechende Ausrüstungen sind mitzubringen.
2. Beim Umgang mit mitgebrachten Gefahrstoffen ist geeignete Schutzausrüstung (PSA) selbst mitzubringen und zu nutzen.
3. Zum Schutz vor Glassplittern sind in den Bereichen Flaschenabfüllung (EW + MW), Umpackanlage/Six-Pack Anlage, Flaschensortierung, sowie bei der Bearbeitung von

Rückbier geeignete Schutzbrillen (mechanische Festigkeit Klasse F) zu tragen, in den Lärmbereichen ist Gehörschutz Pflicht.

4. Im Gefahrenfall (z.B. Feuer, Unfälle) ist sofort der Notruf (interne Nummer ist standortabhängig oder via Mobiltelefon 112) zu betätigen. Danach ist der Koordinator zu benachrichtigen; der ausgewiesene Sammelplatz ist aufzusuchen.
5. Aushängende Flucht- und Rettungspläne sind zu beachten.
6. Im Gefahrenfall sind Aufzüge nicht zu benutzen.
7. Notausgänge und Rettungswege müssen freigehalten werden.
8. Feuerlöscher und die zu verwendenden Sanitätskästen hängen in allen Bereichen und sind gekennzeichnet
9. Auf den innerbetrieblichen Verkehr ist zu achten, (z.B. Flurförderzeuge, Lastkraftwagen) – es besteht Unfallgefahr!
10. Bei allen Tätigkeiten sind die gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften einzuhalten. Vorgesetzte von Fremdarbeitern sind für die ihnen unterstellten Mitarbeiter verantwortlich.
11. Folgende Tätigkeiten sind nur mit gesonderter Genehmigung erlaubt:
 - Öffnungen von Rohrleitungen und Pumpen.
 - Arbeiten in Behälter, Silos und enge Räume.
 - Heißenarbeiten wie Schweiß- Trenn- und Lötarbeiten, Arbeiten mit offener Flamme sowie in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen.
 - Arbeiten an elektrischen Anlagen.
 - Benutzung von Flurförderzeugen jeglicher Art (z.B. Gabelstapler, Elektro-Hubwagen), Hubarbeitsbühnen und Krane.
 - Weitere gesonderte Genehmigungen können in Abhängigkeit der Tätigkeit notwendig sein.

Der Koordinator wird entsprechende Stellen zur Erteilung eines Erlaubnisscheins benennen.

12. Unfälle (Verbandbucheinträge, Beinaheunfälle, Unfälle mit Arztbesuch) sind dem Koordinator unverzüglich zu melden.

Lebensmittelsicherheit und Hygiene:

1. Der Arbeitsplatz ist immer sauber und ordentlich zu halten; die Betriebshygiene ist zu beachten.
2. Es ist saubere und geeignete Arbeitskleidung zu tragen. Zur Verfügung gestellte Arbeitskleidung darf nur auf dem Betriebsgelände getragen werden.

Im Hygienebereich 1 (u.a. Abfüllung) muss die Arbeitskleidung die folgenden Anforderungen erfüllen:

 - Keine Knöpfe; Reisverschlüsse und Druckknöpfe sind zum Verschluss der Kleidung akzeptabel.
 - Keine Außentaschen oberhalb der Taille.
 - Ausreichende Körperabdeckung (langärmelige Arbeitskleidung) gemäß Regelung am Standort beim direkten Arbeiten am offenen Produkt.

Sollte die Arbeitskleidung den aufgeführten Anforderungen nicht entsprechen, wird ein Einwegkittel bereitgestellt, der zu tragen ist. Weitere Informationen zu geeigneter Arbeitskleidung sind beim Koordinator zu erfragen.
3. Im Hygienebereich 1 (u.a. Abfüllung) ist eine Einmalhaube zu tragen. Bei Arbeiten am offenen Produkt sind von Bartträgern Barthauben zu tragen. Beides wird bereitgestellt.
4. In allen Betriebsbereichen (außer reine Büroarbeitsplätze) sind Schmuckstücke wie Ketten, Armbänder, Ohrhänger, Uhren usw. aus hygienischen wie arbeitsschutzrelevanten Gründen nicht gestattet. Piercings müssen entfernt oder mit farbigen Hygienepflaster abgeklebt werden. Ebenfalls sind Nagellack, künstliche Nägel und falsche Wimpern verboten.

5. In allen Betriebsbereichen (außer reine Büroarbeitsplätze) ist das Aufbewahren von Speisen und Getränken am Arbeitsplatz untersagt, der Verzehr ist nur in Kantinen und ausgewiesenen Pausenräumen gestattet. An Arbeitsplätzen, die nicht verlassen werden können, ist Wasser in PET-Flaschen erlaubt.
6. Ansteckende Krankheiten oder offene Hautwunden müssen sofort gemeldet werden. Betroffene Personen dürfen den Hygienebereich nicht betreten. Schnitt- und Schürfwunden auf der unbedeckten Haut müssen sachgerecht versorgt und mit einem farbigen Hygienepflaster bedeckt werden. Verletzungen im Fingerbereich werden zusätzlich zum Pflaster durch Einmalhandschuhe bedeckt. Diese erhalten Sie bei Bedarf von Ihrem Koordinator.
7. Müssen für die Ausführung einer Tätigkeit Stoffe (z.B. Gefahrstoffe) mitgebracht werden, so ist die Freigabe der Verwendung über den Koordinator im jeweiligen Einsatzbereich abzustimmen. Bei Gefahrstoffen müssen dafür zusätzlich das Sicherheitsdatenblatt und die Betriebsanweisung vorgelegt werden. Die Verantwortung für den Umgang mit den mitgebrachten Stoffen obliegt der Fremdfirma. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Restmengen mitgebrachter Stoffe mitzunehmen. (siehe auch „Umwelt und Energie - Punkt 5“)
8. Für die Punkte 2 und 3 können bei Anlagenstillstand im Zusammenhang mit Instandhaltungs- oder Reinigungsarbeiten standortspezifische Regelungen getroffen werden. Der Koordinator informiert Sie über die Regelungen.

Umwelt & Energie:

1. Mit Medien, z.B. Wasser und Energie ist verantwortungsvoll umzugehen.
2. Mitgebrachtes Verpackungsmaterial und Abfälle sind zurückzunehmen.
3. Ist vertraglich vereinbart worden das der Abfall bei der Betriebsstätte entsorgt wird, so ist dies gemäß Entsorgungsplan durchzuführen. Die Abfallfraktionen können über den Koordinator erfragt werden.
4. Die Vorgaben des Gefahrgutrechts sind einzuhalten.
5. Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten und Vorkehrungsmaßnahmen gegen Freisetzung zu treffen. Im Havariefall (unkontrollierter Austritt Gefahrstoffe) ist sofort der Koordinator zu benachrichtigen bzw. die interne Notrufnummer anzuwählen. Der Einsatz von Gefahrstoffen ist im Vorfeld der Radeberger Gruppe anzuzeigen. (siehe auch „Lebensmittelsicherheit und Hygiene - Punkt 7“)

Frankfurt am Main im September 2025